



Foto: Crozier

Mit Elektrokraft ließe sich ein Kinder-Fahrradanhänger deutlich leichter ziehen. Denn der Motor unterstützt die eigene Muskelkraft. Aber nicht jedes E-Bike darf der Radler vor einen Kinderanhänger spannen. E-Bike ist nicht gleich E-Bike.

Bußgelder und Punkte für Radler

Ob mit oder ohne Elektromotor: Für den Führerschein kann es auch auf dem Fahrradsattel heikel werden. Denn sobald jemand auf dem Drahtesel gegen die geltenden Fahrrad-Verkehrsregeln verstößt, drohen ihm Bußgelder. In einigen Fällen gibt es sogar Punkte in Flensburg, und ab acht Punkten ist der Lappen weg.

Alkohol: Mit 1,6 Promille oder mehr Fahrrad gefahren, gibt drei Punkte plus Geldstrafe und Anordnung einer MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung, „Idiotentest“). Bei 0,3 Promille mit auffälliger Fahrweise oder Unfall folgt eine Strafanzeige.

Beleuchtung: 20 € Bußgeld für Fahren ohne Licht. Kommt es zum Unfall, sind 35 € fällig.

Mobiltelefon: 25 € Bußgeld, wenn der Radler ohne Freisprecheinrichtung telefoniert.

Straßenbenutzung: Wer gegen Regeln verstößt, muss zahlen. Für:

freihändig fahren – 5 €, Radweg nicht benutzt – 20 €, es kam deswegen zum Unfall – 35 €, auf dem Radweg in falscher Richtung unterwegs – 20 €, Rechtsfahrgebot missachtet – 15 €, unerlaubtes Fahrradfahren auf dem Gehweg – 15 €,

nebeneinander Rad fahren und dadurch andere behindern – 20 €, als Radfahrer Verbot der Einfahrt missachtet – 20 €,

rote Ampel überfahren – 100 €, wenn die Ampel länger als 1 Sek. rot ist, plus 1 Punkt in Flensburg.

Bahnübergang: 350 € Bußgeld müssen Radler zahlen, wenn sie einen Bahnübergang trotz (halb-)geschlossener Schranke überqueren.

Helmpflicht: In Deutschland gibt es keine Helmpflicht für Radfahrer – auch nicht für Kinder. Es ist dennoch sicherer, einen Helm zu tragen. rk

Alles, was Recht ist

Fahren mit einem E-Bike ist einfach. Kompliziert ist nur, dass der Begriff sämtliche elektrischen Antriebe in einen Topf schmeißt. Wir klären das und geben einen Überblick über rechtliche und versicherungstechnische Folgen.

E-Bike oder Pedelec, wie lautet es korrekt? Im Alltag ist es völlig egal. Jeder weiß, was gemeint ist, vorausgesetzt, es ist ein Motor an dem Rad. E-Bike im Allgemeinen ist nur der Oberbegriff für Fahrräder, die mit elektrischem Hilfsmotor und Akku als Energiespeicher laufen. Pedelecs stellen mit 95 % der weit mehr als 2 Mio. verkauften E-Bikes den größten Anteil dar. Da sich aber keiner das Wort Pedelec so leicht merken kann wie E-Bike, hat sich der Begriff „E-Bike“ sprachlich durchgesetzt. Dennoch ist E-Bike nicht gleich E-Bike.

Pedelec oder E-Bike?

Hauptsächlich unterscheiden sich E-Bike und Pedelec durch die Antriebsart. Es gibt drei E-Bike-Typen: **Pedelec** – Schon das Wort beschreibt, was passieren muss, damit der Radler vorwärts kommt. Der Begriff setzt sich zusammen aus den englischen Wörtern „pedal“, „electric“ und „cycle“. Das bedeutet, nur wenn der Radler in die Pedale tritt, schaltet sich der Hilfsmotor zu. Der Motor darf höchstens 250 Watt Nennleistung haben und maximal bis 25 km/h unterstützen. Ein Pedelec ist ein Fahrrad. Das gilt auch für Pedelecs mit Anfahr- oder Schiebehilfe, die bis 6 km/h auch ohne Mitretten wirkt. **E-Bike** – Hier liegt die Betonung auf dem „E“ für elektro. Elektrofahrräder laufen mit Motorkraft. Der Fahrer schaltet die elektronische Unterstützung per Hebel oder Knopf

am Lenker zu, ohne in die Pedale zu treten. E-Bikes im engeren Sinne sind keine Fahrräder. Ein E-Bike mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gilt als Leichtmofa. Der Motor darf höchstens eine Leistung von 500 Watt haben. Für sie gelten Vorschriften wie für Mofas oder Kleinkrafträder. **S-Pedelec** – Sie stellen eine besondere Variante des Pedelecs dar. Der Radler muss treten, dann hilft ihm der Motor. Rechtlich gesehen sind S-Pedelecs Kleinkrafträder. Der Motor unterstützt bis 45 km/h.

Die feinen Unterschiede sind insofern wichtig, als der Gesetzgeber es damit genau nimmt.

Pedelecs und Paragrafen

Wie ist es mit Helmpflicht, Mindestalter, Versicherungspflicht, Führerschein? Ist ein Kindersitz erlaubt? Es gibt viele rechtliche Fragen. Auf den ersten Blick ist das für den E-Bike-Piloten ziemlich verwirrend. In der Tabelle „E-Bike ist nicht gleich E-Bike“ steht auf einen Blick alles, was Recht ist. rk

E-Bike ist nicht gleich E-Bike

Rechte und Pflichten im Vergleich

E-Bike-Typ	Pedelec (Pedal Electric Cycle)	S-Pedelec (Speed-Pedelec/schnelles Pedelec)	E-Bike bis 20 km/h	E-Bike bis 25 km/h	E-Bike bis 45 km/h
Gilt rechtlich als	Fahrrad	Kleinkraftrad	Leichtmofa	Mofa	Kleinkraftrad
Art der Zuschaltung	Per Pedalbewegung	Per Pedalbewegung	Per Hebel oder Knopf am Lenker	Per Hebel oder Knopf am Lenker	Per Hebel oder Knopf am Lenker
Fahrer braucht Mofa-Führerschein (AM) bzw. -Prüfbescheinigung (M)	–	✓ (Klasse AM)	✓ (Klasse M)	✓ (Klasse M)	✓ (Klasse AM)
Versicherungskennzeichen	–	✓	✓	✓	✓
Helm* tragen ist Pflicht	–	✓	–	✓	✓
Radwegpflicht	✓	–	–	–	–
Radweg befahren, wenn Zusatz: „Für Mofas frei“	✓	✓	✓	✓	✓
Kinder im Sitz mitnehmen	✓	✓	✓	✓	✓
Lastenanhänger erlaubt	✓	✓	✓	✓	✓
Kinderanhänger erlaubt	✓	–	–	–	–
Mindestalter	empfohlen ab 14	16	15	15	16
Promillegrenze	1,6	0,5	0,5	0,5	0,5

* Laut Gesetz müssen Fahrer schneller E-Bikes „geeignete Schutzhelme“ tragen, gemäß einer ECE-Richtlinie wären das Mofa- oder Motorradhelme. Jedoch überlässt es der Gesetzgeber der Industrie „geeignete Helme“, also typgeprüfte Helme bereitzustellen.
Quelle: eigene Darstellung nach Bussgeldkatalog.org, ADFC, E-Motion-Experts